

Aalener Jahrbuch

1982

Herausgegeben vom Geschichts-
und Altertumsverein Aalen e.V.

Bearbeitet von Karlheinz Bauer

Konrad Theiss Verlag
Stuttgart und Aalen

Hexenverfolgungen

Herbert Plickert †

Hexenverfolgungen entwickelten sich aus der im Hochmittelalter ins Leben gerufenen Inquisition. Ihre Rechtfertigung fanden sie in der Auffassung, der Fluch des Dämonismus werde wieder in die Welt gebracht, nachdem Christus die Menschheit vom Dämonenglauben befreit habe. In unüberbrückbarer Polarität standen Christentum und Hexenwesen einander gegenüber: Gottesverehrung und Teufelskult; Nächstenliebe, Demut und Reinheit der Seele auf der einen, Haß, Bosheit, Unzucht und Gotteslästerung auf der anderen Seite; gewährte Gott den Menschen Gnade, so betrog der Teufel sie um ihr Seelenheil¹. Die 1484 veröffentlichte Enzyklika „*Summis desiderantes*“ Innozenz' VIII. definierte die „Sekte“ der Hexen: Sie trieben Unzucht mit Teufeln, sie könnten Feld- und Gartenfrüchte verderben und Krankheiten bei Mensch und Tier hervorrufen; der Satan stifte sie an, dem christlichen Glauben abzuschwören. Dies wurden in den Prozessen die Anklagepunkte. Unter dem Einfluß des „*Malleus Maleficarum*“, des berühmten „Hexenhammers“ der Dominikaner Jakob Sprenger und Heinrich Institoris, richteten sich die Prozesse hauptsächlich gegen das weibliche Geschlecht, von Greisinnen hinab bis zu Mädchen im Kindesalter.

Das Verfahren war geheimnisumwittert: Die Anklageschrift war nicht signiert; die Zeugen blieben anonym – unter ihnen waren Leute, die nach Römischem Recht nicht zeugnisfähig waren: nächste Familienangehörige, Meineidige, Mitschuldige, Kuppler. Niemand wagte, Rechtsbeistand zu leisten, aus Furcht, sich selbst damit verdächtig zu machen. Wichtigste Mittel der Beweisaufnahme waren die Selbstbezeichnung und die unter den Qualen der uneingeschränkten Tortur gemachten Aussagen. Es gab keine Berufungsinstanz. Die Exekution erfolgte zumeist auf dem Scheiterhaufen. Ihr folgte gewöhnlich die Konfiskation des Eigentums der ganzen Familie der Verurteilten, womit der Denunziation aus Habsucht Tür und Tor geöffnet wurden².

Der Hexenwahn beschränkte sich nicht auf katholische Gebiete. Martin Luther glaubte in Anlehnung an Augustinus, der Teufel in Menschengestalt betrüge die Menschen; er äußerte, Hexen, die ihren Nächsten an Leib und Seele schädigten, gehörten auf den Scheiterhaufen. Philipp Melanchthon lehrte, der Teufel habe mit Hilfe seiner Diener Gewalt über die Natur. Johannes Brenz, der Stuttgarter Reformator, wollte alle Frauen hingerichtet sehen, die sich in der Hexerei versucht hätten³. So waren in

Von zauberey/Teuffels beschwörn vnd warsagen

39 Der „*Malleus Maleficarum*“ oder „Hexenhammer“, verfaßt von Heinrich Institoris und Jakob Sprenger, bildete für mehrere Jahrhunderte die „Hexenprozeßordnung“ der Hexenrichter Europas und stellte die theoretischen und praktischen Grundlagen für eine sachgemäße strafrechtliche Verfolgung der Hexen mit Folter und abschließender Verbrennung zusammen (Überschrift aus einer Ausgabe um 1489)



40 Hexenflug.
Holzschnitt, um 1489



41 Teufelsbuhlschaft.
Holzschnitt, um 1489

Württemberg seit 1567 die Pfarrer angewiesen, Hexenpredigten zu halten. Um 1600 lehrte in Tübingen der Jurist Johann Harpprecht, der Bund mit dem Teufel sei als „scelus in Majestatem Regis Regum“, als „Majestätsverbrechen gegen den König der Könige“, besonders strafwürdig⁴. Auch protestantische Territorien blieben von Hexenverfolgungen nicht verschont.

Seit der Reformation lag es nahe, Hexerei und Ketzerei miteinander zu verbinden. So kam es, daß um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert Hekatomben von Frauen auf dem Scheiterhaufen starben. Im Bistum Augsburg setzten die Verfolgungen 1589 in der bischöflichen Residenz Dillingen ein. In der zur gleichen Diözese gehörigen Reichsstadt Nördlingen, die sich schon früh zum Luthertum bekannt hatte, wurden zwischen 1590 und 1594 35 Frauen verbrannt. Bewundernswert bleibt die Standhaftigkeit der Maria Holl, einer gebürtigen Ulmerin, die nach Nördlingen geheiratet hatte. Sie weigerte sich, die ihr zur Last gelegten Beschuldigungen einzugestehen, obwohl sie 56 Folterungen erleiden mußte. Sie kam erst frei, als der Rat ihrer Vaterstadt für sie interzedierte⁵.

42 Hexenbrand in Schiltach/Schwarzwald in der Karwoche 1533 (Original in der Zentralbibliothek Zürich)



Ein erschreckliche geschichte so zu Derneburg in der Graff-
schaft Henneberg am Harz gelegen vnd dreyen Raubern vnd so. da
in den ersten Tagen des Monats Octobris Im 1555. Jare ergangen ist.



43 Hexenbrand in Derneburg/Harz im Oktober 1555 (Original in der Zentralbibliothek Zürich)

Eine erste Nachricht, die auf einen Hexenprozeß in Aalen hindeutet, stammt aus dem Jahre 1596. Damals soll die Stadt Esslingen wegen eines solchen in Aalen angefragt haben⁶. Leider waren Einzelheiten nicht zu ermitteln. Ein größeres Verfahren muß 1613 stattgefunden haben, ein Aalener Lagerbuch erwähnt in der Einleitung einen „kostspieligen Hexenprozeß“ aus jenem Jahr⁷. Damals entlieh Aalen wohl von der Reichsstadt Giengen 1000 Gulden. Ein Schuldenverzeichnis von 1628 erwähnt das Darlehen, „welches man in Verbrennung der Hexen gebraucht“⁸.

Es war die Zeit, als Gebhard Laubenberger, der in Tübingen Harpprecht gehört haben könnte, seine wütenden Predigten gegen die „Hexenleut“ hielt. Aus dem 1614 nach Stuttgart erstatteten Bericht des württembergischen Untervogtes zu Heidenheim über „Välin Fischers zu Dettingen junges Töchterlein halber, welches von ihrer zu Aalen hingerichteten Altmutter zur Hexerei angeführt worden“⁹, was sich nach den Aussagen des achtjährigen Kindes in Aalen abgespielt haben soll: Die Großmutter habe das Mädchen auf den Langert zu den „unholden Tänzen“ geführt. Deswegen werde es

von dem „bösen Feind“ angefochten und zu allerlei „Ungebühr angereizt“. Die Großmutter habe Pferde umgebracht, indem sie ihnen eine Salbe auf den Rücken strich. Die Achtjährige bezichtigte sich sogar, einen Säugling in der Wiege und ein anderes Kind umgebracht zu haben. Nun bete der Pfarrer täglich mit ihr. Diese kurze Aufzählung läßt erkennen, daß das Verhör des Kindes nach dem üblichen Muster im gleichen Verfahren vorgenommen wurde. Ein in Kelheim aufgefundenes einschlägiges Formular verzeichnet elf Fragen: Wie die Angeklagte zur Hexerei gekommen sei; wo sie mit Teufelspulver oder -salben Schaden gestiftet habe; wie oft sie die Hostien aus dem Munde genommen habe; wann, wie, wohin und mit wem sie ausgefahren und getanzt; wo sie in Keller, Kammer oder Stall Schaden angerichtet; wo sie Kinderleichen ausgegraben; wer ihre Komplizen seien; ob sie den Teufel angebetet habe; und sich mit ihm vermischt habe; wie sie den Leuten unheilbare Krankheiten angezaubert habe; wo es ihr gelungen sei, Zwietracht zwischen Eheleuten zu säen¹⁰. Nur wenige Punkte dieses Fragenkatalogs sind dem Kinde anscheinend nicht vorgelegt worden.

Außer dieser alten Frau wurden auch der Vater und Oheim des Mag. Georg Simon, Stiftspredigers in Ellwangen und nachmaligen Pfarrers an der Stadtkirche in Aalen,

44 Hexenverbrennung



Opfer eines Prozesses. „...pater et patruus lapsi in Aalen et... combusti“, schrieb Georg Simon von ihnen¹¹. Der Vater entstammte einem alten ratsverwandten Aalener Geschlecht und war in Ellwangen Färbermeister und Ratsherr gewesen. Vielleicht wurde Habsucht das Motiv für seine Denunziation. Jedenfalls schloß sein Tod als Hexenmeister nicht aus, daß der Sohn auf Kosten des Fürstpropstes seine theologische Ausbildung erhielt. Oder wollte der Propst sein Gewissen erleichtern, indem er das konfiszierte Vermögen des Delinquenten zu diesem Zwecke verwandte?

Der Tod des Färbermeisters Simon zog noch weitere Kreise. In der „Designation aus-herrischer Personen in der Nachbarschaft, uff welche die zu Ellwangen hingerichtete Unholden als ihre gespielen bekhent und darauf gestorben sind“ aus den Jahren 1615 und 1616 steht, daß „Wolf Simon, Mang- (d. h. Färber-)meister von Ellwangen, beim 66. Brand exequiert am 29. Januar 1616“ als „gespielen“ den Altbürgermeister Harsch aus Aalen angab. Das gleiche war der Frau des Kaspar Koch aus Aalen widerfahren. Sie war ein Jahr zuvor angezeigt worden von „Maria Herlikoferin von Ellwangen, Dreherin, beim 53. Brand enthauptet und verbrannt am 12. März 1615“¹². Während die Akten der meisten Ellwanger Prozesse erhalten sind, sind die des 53. und 66. Brandes leider nicht mehr vorhanden, so daß wir uns kein Bild machen können, was man den Delinquenten im einzelnen zum Vorwurf gemacht hatte. Auch über das Schicksal der Frau des Kaspar Koch und des Altbürgermeisters Harsch schweigen die Quellen. Sicher wird allen, die in Aalen an Hexen glaubten, ein Vorfall zu denken gegeben haben, der sich 1798 in dem etwa 12 km entfernten Neubronn zutrug. Das Kind eines Wirts litt lange an „gichterischen Zufällen“. Obwohl Pfarrer Johann Gottfried Pahl viele Einwände vorbrachte, beharrten die Leute auf der Meinung, das Kind sei behext. Eines Tages erbot sich ein herumziehender Freimann oder Abdecker, er wolle dem Vater des Kindes die Hexe zeigen. Auf seinen Wunsch erhielt der Fremde einen Kittel des Kindes und eine Räucherkerze. Damit ging er abends in Begleitung des Vaters und eines Nachbarn zu dem am Ende des Dorfes befindlichen Backhaus, nicht ohne darauf zu achten, daß der Hund des Wirts eingesperrt wurde, weil bei solchen Handlungen „keine unvernünftigen Tiere zugegen sein“ dürften. Im Backhaus zog der Fremde unter Murmeln unverständlicher Zaubersprüche mit der Räucherkerze einen Kreis auf dem Fußboden. Dann begann er, auf den an einen Nagel gehängten Kittel des Kindes einzuschlagen. Als sich nach etwa einer Viertelstunde langsam – wie unter Sträuben – ein Licht dem Backhaus näherte, rief er, die Hexe käme. Da griff unerwartet der Hund, der aus dem Hause entwischt war, die angebliche Hexe an. Der Wirt und sein Nachbar stürmten ihm nach und fanden einen ihnen bekannten, vermummten Landstreicher vor. Von ihm erfuhren sie, daß er von dem Abdecker, der inzwischen das Weite gesucht hatte, überredet worden sei, gegen eine Belohnung von 24 Kreuzern bei dem Betrug mitzuwirken. Nach einer tüchtigen Tracht Prügel ließen sie die „Hexe“ laufen. Mehr als die eindringlichen Belehrungen des Pfarrers hat wohl dieser Vorfall dem Hexenglauben in der Gegend von Aalen ein Ende gesetzt¹³.

Anmerkungen:

- 1 Soldan/Heppe/Bauer, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 1, 1911, S. 303 ff.
- 2 Desgl., S. 209 ff.
- 3 Desgl., S. 425 ff.
- 4 Paul Gehring, Der Hexenprozeß und die Tübinger Juristenfakultät, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, NF 1, 1937, S. 169 bzw. 179
- 5 Soldan, a. a. O., S. 469
- 6 Paul Gehring, a. a. O., S. 159 Anm. 10
- 7 Stadtarchiv Aalen, B 158, Urbar, Sal- und Lagerbuch der Stadt Aalen, 1668/1672, S. 7
- 8 Staatsarchiv Ludwigsburg, B 292 Bü 7, Verzeichnis der Stadt Aalen Schulden
- 9 Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 209 Bü 1107, und freundliche Mitteilung von Herrn Hans Wulz, Heidenheim, an das Stadtarchiv Aalen vom 23. November 1965
- 10 Schue, Zum Hexenprozeß, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, 3. Jahrgang, Nürnberg 1858, S. 521–528 und 764–773
- 11 Staatsarchiv Ludwigsburg, B 389 Bü 117
- 12 Desgl., B 389 Bü 230 f Nr. 10
- 13 Nach: Abrakadabra oder das beschriebene Kind, o. O., 1799, 16 S.